

zwar am 24. April 1840 in der ersten Kammer verfassungsmäßige Berathung stattgefunden, ist mittelst Protokollextracts am 1. Mai an die zweite Kammer zurückgelangt und am 14. ejusdem an die Deputation abgegeben worden, um über die in einigen Punkten abweichenden Beschlüsse der jenseitigen Kammer anderweit zu berichten, was hiermit in Folgendem geschieht:

Es gab nämlich

Zu I.

a) der von der Deputation in ihrem Berichte gebrauchte Ausdruck

„Gebühren“

zu dem Zweifel Veranlassung, ob darunter auch Verläge zu verstehen, und ob

b) das am Schlusse dieses Antrags vorkommende Wort „unentgeltlich“

lediglich auf die Person des Sachwalters, oder auch zugleich auf die des Klienten zu beziehen sei?

Da man sich nun bei der Berathung dießseits zu a. bejahend, und zu b. dahin aussprach, daß das Wort „unentgeltlich“ lediglich auf die Person des Sachwalters zu beziehen sei, so hat die dritte Deputation der ersten Kammer folgende Fassung des dießseits gestellten Antrags,

„daß, dafern die Sachwalter ——— an das Gericht stellen, ihre Kosten (statt Gebühren) nach deren erfolgter Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, das betreffende Proceßgericht gehalten sei, bei der Einziehung seiner Kosten auch die des Sachwalters von dessen Klienten beizutreiben und an ersteren auszuführen, ohne daß dem Sachwalter deshalb einige Kosten abgefordert werden können“

vorgeschlagen, und die jenseitige Kammer solche genehmigt. \*

Da nun hierdurch im Wesentlichen nichts an dem von dießseitiger Kammer gefaßten Beschlusse geändert, vielmehr hierdurch nur eine größere Bestimmtheit in die Fassung des gestellten Antrags gelegt wird, so rathet die Deputation ihrer Kammer an:

diese veränderte Fassung anzunehmen, und somit dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Unsere Deputation und auch die zweite Kammer haben auch keine andere Absicht bei dem Antrage gehabt, als diejenige ist, welche der von der ersten Kammer gewählten Bestimmung unterliegt, nämlich die, daß bei Eintreibung der Sachwaltergebühren nicht sowohl den Klienten die Kosten erspart werden sollten, als vielmehr den Sachwaltern. Die Fassung, welche die erste Kammer dem Antrag gegeben hat, ist in Rücksicht auf Deutlichkeit die vorzüglichere. Daher hat die Deputation den Beitritt dazu angerathen. Ich frage daher die Kammer: ob sie mit dieser von der ersten Kammer gewählten Fassung einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

Referent R o t h e fährt im Berichte fort:

Weiter zu II. hat sich zwar die jenseitige Kammer mit dem im dießseitigen Berichte ausgesprochenen Hauptgrundsatz der Proratification einverstanden, abweichend aber in Ansehung des letzteren Theils des Antrags,

„daß nämlich bei der fraglichen Proratification zwischen Verlägen und Gebühren nicht unterschieden werden solle“

erklärt und für angemessener erachtet, den in den Kostenrechnungen des Gerichts sowohl, wie des Advocaten enthaltenen Verlägen, bei welchen es sich um Abwendung eines wirklichen Scha-

dens handelt, den Vorzug vor den Gebühren einzuräumen, bei welchen bloß von Erlangung eines Gewinnes die Rede ist, zu dem Ende aber vorgeschlagen, die Schlussworte des dießseitigen Antrags von „solle — unterscheiden“ in Wegfall zu bringen, und dafür nach dem Worte „eintreten“ fortzufahren:

„dabei aber zunächst auf die beiderseitigen Verläge, und dann erst auf die Gebühren verhältnißmäßige Zahlung erfolgen solle“

welches Gutachten auch in jenseitiger Kammer einhellige Genehmigung gefunden und zum Kammerbeschlusse erhoben worden.

Die Deputation schlägt bei näherer Prüfung der dafür jenseits aufgestellten Gründe vor, diesem veränderten Beschlusse ebenfalls beizutreten, und hierdurch Einverständnis zwischen beiden Kammern herbeizuführen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hatte bei ihrer Berathung Anfangs allerdings auch die Absicht bei der Proratification der Kosten, die Verläge von den Gebühren zu trennen, so daß, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgte, der Richter davon zunächst die Gerichtsverläge und die des Sachwalters verhältnißmäßig tilgen sollte und dann erst, wenn die Verläge getilgt worden, sollten die beiderseitigen Gebühren verhältnißmäßig zur Tilgung kommen. Allein die Deputation befürchtet, daß durch die Proratification im Bezug auf die Verläge das Rechnungswerk sehr erschwert werden würde. Inzwischen da die erste Kammer die Ansicht erfaßt hat, daß die Proratification erst auf die Verläge und dann auf die Gebühren erfolgen soll, so ist unsre Deputation dem nun auch beigetreten, und empfiehlt hierunter, sich dem Beschlusse der ersten Kammer anzuschließen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent R o t h e fährt im Berichte fort:

Was nun hiernächst die Ausführung dieser beschlossenen Bestimmungen anlangt, welche nach dem vorgeschlagenen und von der zweiten Kammer angenommenen Antrage im Gesetzeswege erfolgen sollte, so hat man es in jenseitiger Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation für passender und zugleich vollkommen zulässig erachtet, deshalb bloß eine, den ständischen Anträgen gemäße Verordnung zu erlassen und darin der von der Ständeversammlung im Voraus dazu zu ertheilenden Zustimmung zu gedenken.

Da es im Wesentlichen ganz gleich ist, ob die Ständeversammlung zu der von ihr beantragten Bestimmung im Voraus ihre Einwilligung durch Ermächtigung der hohen Staatsregierung oder später ihre Zustimmung dazu nach vorausgegangenem Gesetzentwurf ertheilt, der von der ersten Kammer aber vorgeschlagene Weg der kürzere ist: so rathet die Deputation ihrer Kammer an,

auch hierunter dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und solchemnach sich über die unter I. und II. gedachten Punkte mit ihr zu dem veränderten Antrage zu vereinigen: „daß die hohe Staatsregierung diese beiden Vorschläge mittels Verordnung, in welcher der hierzu voraus ertheilten ständischen Zustimmung Erwähnung zu thun sein werde, bald thunlichst in Ausführung bringen wolle.“

Präsident D. Haase: Wir hatten beantragt, daß zu dem Ende ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden